

BVGer D-4259/2021 vom 5. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4259_2021

FR: TAF D-4259/2021 du 5 novembre 2021

IT: TAF D-4259/2021 del 5 novembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene

erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, die sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Nach Art. 66 Abs. 2 VwVG liegen Revisionsgründe unter anderem dann vor, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a). Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren respektive im Asylverfahren vor dem SEM zum Nachteil des Beschwerdeführers unbewiesen geblieben sind.

E. 4.3

Das SEM hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. Mai 2021, ergänzt am 1. Juni 2021, als (qualifiziertes) Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und materiell geprüft. Es hat damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung des besagten Gesuchs nicht in Abrede gestellt. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist deshalb zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 19. Februar 2020 zu beseitigen vermögen.

E. 5.1

Das SEM erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers und die eingereichten Beweismittel im Wiedererwägungsverfahren als nicht geeignet, um die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG zu begründen. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten (vgl. auch nachfolgend E. 5.2 - 5.3). Der Rechtsmitteleingabe vom 23. September 2021 sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen. Dem Beschwerdeführer wurde bereits mit Zwischenverfügung vom 11. Oktober 2021 dargelegt, weshalb seine Beschwerdevorbringen keine Änderung in der Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sowie des Wegweisungsvollzugs zu bewirken vermögen. Seither wurde keine Veränderung der Sachlage dargetan, so dass ebenfalls auf die Ausführungen in der besagten Zwischenverfügung verwiesen werden kann.

E. 5.2

Im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens vermochte der Beschwerdeführer nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass er in Sri Lanka asylrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, oder dass ihm bei einer Rückkehr entsprechende Verfolgungsmassnahmen drohen würden (vgl. Verfügung des SEM vom 19. Februar 2020 und Beschwerdeurteil vom 1. Dezember 2020). Das vom Beschwerdeführer mit der Furcht vor einer Reflexverfolgung durch die B. _____ begründete Revisionsgesuch vom 20. Februar 2021 wurde vom Bundesverwaltungsgericht als aussichtslos qualifiziert (vgl. die Zwischenverfügung vom 10. März 2021 im Revisionsverfahren D-955/2021). Der Einschätzung des SEM, dass die nun neu eingereichten Beweismittel und Vorbringen des Beschwerdeführers in den Eingaben vom 7. Mai 2021 und 1. Juni 2021 nicht geeignet seien, die als unglaubhaft erachteten

Asylvorbringen glaubhaft zu machen respektive eine flüchtlingsrechtlich relevante (Reflex-)Verfolgung seiner Person zu belegen, ist zuzustimmen. Das SEM hat zutreffend festgestellt, dass den eingereichten Kopien von Chat-Protokollen und Facebook-Posts von (...) bis (...) 2021 nur ein geringer Beweiswert zukommt. Mit diesen Dokumenten vermag der Beschwerdeführer nicht glaubhaft zu belegen, dass er von einem (...) persönlich bedroht worden ist, und dass C._____ Ermittlungen seitens des CID gegen den Beschwerdeführer wegen der Teilnahme an einem (...) in E._____ am (...) 2021 angestossen hat. In Bezug auf allfällige Drohungen seitens der B._____ gegen den Beschwerdeführer oder seine Familie ist zudem auf die Rechtsprechungspraxis zu verweisen, wonach das Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass die B._____ in erster Linie aus rein kriminellen Motiven heraus handle, und der sri-lankische Staat - entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht - in Bezug auf die B._____ schutzfähig und -willig sei (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-4915/2020 vom 14. Januar 2021 E. 6.6 und auch die Ausführungen des BVGer zu diesem Thema in der den Beschwerdeführer betreffenden Zwischenverfügung vom 10. März 2021 im Revisionsverfahren D-955/2021). Der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Furcht vor Reflexverfolgungsmassnahmen seitens der B._____ fehlt es somit - unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen - an der Asylrelevanz. Vor diesem Hintergrund ist in diesem Zusammenhang auch kein völkerrechtliches Vollzugshindernis gegeben. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers seitens der sri-lankischen Behörden vermögen die im Wiedererwägungsverfahren vorgelegten Beweismittel ebenfalls nicht zu belegen. Der Beschwerdeführer hat Sri Lanka seinen Angaben zufolge im (...) 2016 mit einem ihm im (...) von den heimatlichen Behörden ausgestellten Reisepass verlassen, was gegen das Bestehen eines Verfolgungsinteresses der sri-lankischen Behörden spricht. Wie das SEM zutreffend festgestellt hat, sind aus der nun im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens vorgebrachten polizeilichen Abführung eines jungen Mannes in der Umgebung des Elternhauses des Beschwerdeführers und den diesbezüglichen Beweismitteln (Videos, Foto der Eltern vor dem Grundstück) keine Rückschlüsse auf eine bestehende staatliche Verfolgung des Beschwerdeführers zu ziehen, sind doch die Hintergründe der Mitnahme der besagten Drittperson nicht bekannt. Dass eine Verwechslung mit dem Beschwerdeführer vorgelegen habe, ist eine unbelegte Vermutung. Im Beschwerdeurteil D-1668/2020 vom 1. Dezember 2020 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer kein Risikoprofil im Sinne des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 aufweist. Dass nunmehr eine behördliche Verfolgung des Beschwerdeführers wegen der Teilnahme an einer (...) am (...) 2021 in E._____ bestehen soll, vermag die Kopie einer Facebook-Nachricht von C._____ vom selben Tag - wie bereits festgestellt - nicht zu belegen. Für die Echtheit der in dieser Nachricht enthaltenen Vorladung des CID besteht keinerlei Gewähr. Die Ausstellung einer Vorladung durch eine sri-lankische Behörde wegen einer erst gerade am selben Tag in der Schweiz erfolgten Veranstaltung würde denn auch sehr erstaunen, dies umso mehr als Sri Lanka der Schweiz in zeitlicher Hinsicht mehrere Stunden voraus liegt. Der Beschwerdeführer war seinen Angaben im Asylverfahren zufolge bisher nicht exilpolitisch aktiv (vgl. vorinstanzliche Akte A34 S. 13 F104 und Beschwerdeurteil D-1668/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 5.6.3) und allein mit der nun geltend gemachten Teilnahme an einem (...) vermag er kein Gefährdungsprofil im Sinne des besagten Referenzurteils zu begründen, zumal er auf der betreffenden Abbildung eine Gesichtsmaske trägt und keine ihn bei der besagten Veranstaltung exponierende Stellung erkenntlich ist (vgl. die eingereichte Kopie des Artikels des Onlinemediums (...))

vom (...) 2021). Insgesamt betrachtet hat das SEM die im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens neu vorgelegten Beweismittel damit zu Recht als nicht beweistauglich zum Beleg einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG, und somit auch nicht als erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG erachtet. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers seitens der sri-lankischen Behörden, der B._____ oder von Drittpersonen vermögen die im Wiedererwägungsverfahren vorgelegten Beweismittel nicht zu belegen. Den Akten lassen sich auch keine konkreten Hinweise auf das nunmehrige Bestehen von Wegweisungsvollzughindernissen entnehmen. Der Wegweisungsvollzug ist daher weiterhin als durchführbar zu erachten.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer im Wiedererwägungs- und vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgelegten Dokumente und seine diesbezüglichen Vorbringen nicht geeignet sind, zu einer Anpassung der Verfügung des SEM vom 19. Februar 2020 zu führen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 7. Mai 2021, ergänzt am 1. Juni 2021, zu Recht abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.